



BUND Schleswig-Holstein

Lerchenstraße 22
24103 Kiel

Fon 0431-66060-0
Fax 0431-66060-33
Email bund-sh@bund-sh.de
www.vorort.bund-sh.de

An das

Amt Lauenburgische Seen
Am Torfmoor 2
23627 Groß Grönau

Sachbearbeiter:
Reinhard Degener
reinhard.degener@t-online.de
Tel. 04508/898

Datum: 26. November 2010

Stellungnahme des BUND S-H zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Groß Grönau

hier: Beteiligung von Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Die Stellungnahme erfolgt auch im Namen der AG-29 und des Landesnaturschutzverbandes (LNV)

Sehr geehrte Frau Liebicher,

vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Groß Grönau.

Der BUND lehnt die Planung aus naturschutzfachlichen Gründen vollständig ab. Sie ist rechtswidrig bezüglich der bestehenden NSG-Verordnung und der europäischen Naturschutzbestimmungen. Der gem. BauGB §1 und §1a für die Bauleitplanung vorgegebenen besonderen Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bzw. der Erhaltungsziele oder dem Schutzzweck der europäischen Schutzgebiete wird in keiner Weise Rechnung getragen. Sie steht zudem im Widerspruch zu den Festlegungen des Planfeststellungsbeschlusses zum Ausbau des Flughafens Lübeck-Blankensee.

1. Das von den vorgesehenen Änderungen betroffene Gebiet liegt überwiegend im NSG „Grönauer Heide, Grönauer Moor und Blankensee“, gleichzeitig im FFH 2130-319 „Grönauer Heide, Grönauer Moor und Blankensee“ und grenzt unmittelbar an das EGV 2130-491 „Grönauer Heide“. Nach Einsichtnahme in die [Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Grönauer Heide, Grönauer Moor und Blankensee“](#) stellen wir fest, dass Bodenveränderungen oder Bebauungen jeglicher Art verboten sind. Die in § 6 zugelassenen Ausnahmen und Befreiungen sowie Vorgaben für die Entwicklung lassen Aktivitäten, wie sie von Ihnen geplant sind, ebenfalls nicht zu. Damit wäre eine Ausführung der vorgestellten Planungen rechtswidrig.
2. Die vorgelegte FFH-Vorprüfung geht davon aus, dass das Vorhaben mit den Erhaltung und den Zielen des FFH-Gebietes nicht verträglich ist. Für die Herauslösung der Fläche aus dem NSG und FFH-Gebiet oder für die erforderlichen Ausnahmegenehmigungen werden keine stichhaltigen Gründe vorgebracht. Diese erfordern zudem ein besonderes Rechtsverfahren auf übergeordneter Ebene, auf dessen Notwendigkeit in den Unterlagen auch hingewiesen wird. Stichhaltige Gründe für eine „zwingende Notwendigkeit“ im öffentlichen Interesse aus Voraussetzung für eine Herauslösung oder Ausnahmegenehmigung sind nicht

erkennbar. Die Tatsache einer öffentlichen (gemeindlichen) Planung begründet für sich kein zwingendes öffentliches Interesse.

3. Naturschutzfach betrachtet stimmt es zwar, dass das betreffende Teilgebiet des NSG „Grönauer Heide, Grönauer Moor und Blankensee“ zur Zeit intensiv landwirtschaftlich genutzt wird und damit für sich betrachtet keine hohe ökologische Bedeutung aufweist. Jedoch ist gem. NSG-Verordnung von 2006 die derzeitige intensive Ackernutzung nur bis Oktober 2012 zulässig, danach maximal Grünlandnutzung ohne Pflanzenschutzmittel. Im Gefüge des gesamten Schutzgebietes nimmt es zur Zeit als Pufferzone trotzdem eine wichtige Position ein. Es ragt wie ein Keil in die übrigen geschützten Flächen hinein und reicht bis an den Zaun des Flughafens Lübeck heran. Eine Inanspruchnahme dieses Geländes für die beabsichtigten Planungen führt daher zu einer Zerteilung des Schutzgebietes. Die angestrebte Ausgliederung und Umnutzung der Flächen würde dem Verschlechterungsverbot, das für alle FFH-Gebiete expressis verbis gilt, zuwider laufen. Zudem würde sie die nachfolgend aufgeführte Entwicklungsperspektive für das Gebiet verhindern.
4. Herausragende potentielle Bedeutung hat die betroffene Fläche für die angestrebte Herstellung eines Verbindungskorridors zwischen den nördlichen mit den südlichen Offenlandbiotopen (vor allem Trockenrasen) innerhalb des Schutzgebietes. Die sandige Bodenbeschaffenheit erlaubt trotz der jetzigen Intensivnutzung die relativ kurzfristige Entwicklung von entsprechenden Biotoptypen. Weiterhin ist die Vernetzung über die Korridor-Fläche von hoher Bedeutung für die notwendige Erhaltungspflege des gesamten Schutzgebietes durch Schafbeweidung. Für eine problemlose Schaftrift zwischen den Teilgebieten ist sie unverzichtbar. Schließlich ist sie ein notwendiges Bindeglied für die (Trocken-)Biotopvernetzung zwischen der Grönauer Heide und dem Wakenitztal über die B207alt im Raum Klein Grönau.
5. Wir geben zu bedenken, dass weder ein Kleingartengebiet, noch ein Sportplatz oder ein Reiterhof unter oder nahe bei einer Einflugschneise für erholungssuchende Menschen attraktiv sein kann. Durch den extrem starken Fluglärm ist das Gebiet dafür ungeeignet. Insbesondere sind bei einem Reiterhof Gefährdungen von Mensch und Tier durch scheuende Pferde nicht auszuschließen.
Im Hinblick darauf, dass es wünschenswert für die Gemeinde sein kann, derartige Anlagen zu schaffen, möchten wir anregen, außerhalb des betrachteten Gebietes nach geeigneten Flächen zu suchen, z.B. nördlich des Gartenzentrums. Letzten Endes handelt es sich nicht um unvermeidbare Zwänge, die zur Aufgabe des Naturschutzes in den betroffenen Gebieten führen müssen, sondern um „Luxus“-Ziele. Schon allein aus diesen Gründen ist die Planung nicht hinnehmbar.
6. Die von der Planung betroffenen Flächen wurden – entgegen den Aussagen in der Planungsbegründung - erst vor wenigen Jahren mit Zustimmung der Gemeinde Groß Grönau in das NSG integriert und als FFH-Gebiet gemeldet, und zwar gegen Verzicht auf die im FFH-Gebietsvorschlagsentwurf des LLUR vorgesehene Einbeziehung von Flächen entlang der B207alt. Die jetzige angestrebte bauliche Überplanung mit Herauslösung aus dem NSG widerspricht der Glaubwürdigkeit und Zuverlässigkeit der gemeindlichen Aussagen und Entscheidungen.
7. Im Planfeststellungsbeschluss zum Ausbau des Flughafens Lübeck-Blankensee ist das Gebiet des B-Plans bereits vor Beginn der gemeindlichen Bauleitplanung als naturschutzrechtliches Eingriffs-Kompensationsfläche festgelegt. Sie befindet sich nach unserer Kenntnis zu diesem Zwecke im Eigentum der Flughafen Lübeck GmbH. Das im Beschluss vorgegebene Biotop-Entwicklungsziel steht in Einklang mit den Entwicklungszielen des Schutzgebietes. Der Planfeststellungsbeschluss ist zwar noch nicht rechtsgültig, entfaltet aber bis zu einer endgültigen Klärung der Rechtsverhältnisse eine bindende Wirkung im Sinne einer Veränderungssperre gegenüber den

Planungszielen der Gemeinde. Unter Berücksichtigung der zuvor genannten weiteren Rechtshindernisse besitzt die Planung gegenwärtig keinerlei Aussicht auf Genehmigung durch die Aufsichtsbehörden oder im Klagefall vor Gericht.

8. Abschließend weisen wir noch darauf hin, dass die vorgelegten Planungen nicht losgelöst von der 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Groß Grönau sowie des B-Plan Nr. 25, die uns zeitgleich zugesandt wurden, gesehen werden können. Beide Planungen führen in der Summe zu einer deutlichen Einengung des geschützten Raumes und zu erheblichen Störungen durch Lärm, Verkehr und optischen Einwirkungen z.B. durch Lichtschein, die über die betroffenen Gebiete hinaus in die verbleibenden geschützten Flächen ausstrahlen. Auch dies kann nicht hingenommen werden, insbesondere im Zusammenhang mit der oben angesprochenen, drohenden räumlichen Zerstückelung der geschützten Flächen.
Ansonsten verweisen wir auf die Stellungnahme zur der 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Groß Grönau sowie B-Plan Nr. 25.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. des BUND Schleswig-Holstein, der AG-29 und des LNV